

Code of Conduct

Verhaltenskodex für Auftragnehmer ("**AN**") der aed – Agentur für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("**aed**")

PRÄAMBEL:

- I.** aed ist der Dienstleister des Bundes für die Umsetzung internationaler Reformvorhaben und vertritt Österreichs Interessen bei Projekten, die von der EU und anderen internationalen Institutionen finanziert werden.
- II.** Das geschäftliche Verhalten von AN prägt und beeinflusst nicht nur direkt das Ansehen und die Reputation von aed, sondern mittelbar auch die internationale Glaubwürdigkeit und Seriosität der Republik Österreich.
- III.** aed und deren AN sind daher in besonderem Maße zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung (insbesondere §§ 304 ff, 307 ff sowie 309 StGB und, soweit anwendbar, des UK Bribery Act und des US Foreign Corrupt Practices Act), zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der einschlägigen Sanktions- und Embargobestimmungen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Republik Österreich angehalten.
- IV.** Dieser Code of Conduct stellt eine verbindliche Verhaltensrichtlinie für sämtliche AN von aed dar; seine Einhaltung ist Bestandteil der vertraglichen Pflichten der AN gegenüber aed.
- V.** Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze trägt nachhaltig dazu bei, geschäftliches Fehlverhalten zu vermeiden und die Qualität der Projektentwicklung seitens aed sowie das internationale Ansehen der Republik Österreich zu fördern und wahren.

1. Bestechung

- 1.1. AN haben sämtliche anwendbaren Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Bestechung und Korruption umzusetzen. Dies umfasst insbesondere die Bestimmungen der §§ 304 ff, 307 ff sowie 309 des österreichischen StGB sowie (soweit im Einzelfall anwendbar) vergleichbare ausländische Rechtsvorschriften, insbesondere den UK Bribery Act und den US Foreign Corrupt Practices Act.
- 1.2. AN werden weder unmittelbar noch mittelbar unzulässige Vorteile, Zuwendungen oder sonstige geldwerte Leistungen anbieten, versprechen, gewähren, fordern, sich zusagen lassen oder annehmen, sofern diese geeignet sind oder den Anschein erwecken können, geschäftliche oder behördliche Entscheidungen oder Handlungen unzulässig zu beeinflussen. Dieses Verbot gilt uneingeschränkt gegenüber natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Sektors.
- 1.3. AN sind insbesondere verpflichtet, keinerlei sogenannte *Facilitation Payments* (Hingabe kleinerer Geldbeträge an öffentliche Amtsträger) oder vergleichbare Zahlungen, geldwerte Vorteile oder sonstige Zuwendungen an Amtsträger oder sonstige Dritte zu leisten oder durch Dritte leisten zu lassen, um behördliche oder sonstige Entscheidungen, Verfahren oder Leistungen (auch dann, wenn hierauf grundsätzlich ein Rechtsanspruch besteht) zu erlangen, zu beschleunigen oder in sonstiger Weise zu beeinflussen.
- 1.4. AN haben durch geeignete organisatorische, personelle und vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche von diesen eingesetzten Mitarbeiter, Organmitglieder, Subunternehmer, Berater, Vermittler, Agenten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Leistungserbringung tätige Dritte diese Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten. AN werden solche Personen vor ihrer Beauftragung mit der gebotenen Sorgfalt auswählen, deren Integrität angemessen überprüfen und deren Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen laufend überwachen.

2. Fairer Wettbewerb

- 2.1. AN bekennen sich zu fairem und lauterem Wettbewerb und haben sämtliche anwendbaren kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. AN werden insbesondere keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen treffen und sich nicht an Preis-, Gebiets-, Kunden- oder Submissionsabsprachen, insbesondere im Zusammenhang mit Vergabeverfahren, beteiligen.

3. Geschenke und Einladungen

- 3.1. AN haben jede Form der Annahme, Gewährung oder Vermittlung von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Vorteilen zu unterlassen, soweit diese geeignet sind oder den Anschein erwecken können, die Unabhängigkeit, Objektivität oder Integrität geschäftlicher oder behördlicher Entscheidungen oder die ordnungsgemäße Erfüllung vertraglicher Pflichten zu beeinflussen.
- 3.2. Die Annahme oder Gewährung von Geldgeschenken sowie geldwerten Zuwendungen, insbesondere in Form von Bargeld, Edelmetallen, Münzen, Wertpapieren, Einkaufs-,

Geschenk- oder sonstigen Gutscheinen oder vergleichbaren Zahlungsmitteln, ist ausnahmslos unzulässig.

- 3.3. Sonstige Geschenke oder Einladungen dürfen ausschließlich dann angenommen oder gewährt werden, wenn sie sozial üblich, angemessen und von geringem Wert sind, ausschließlich der Pflege ordnungsgemäßer Geschäftsbeziehungen dienen, keine Gegenleistung bezwecken oder erwarten lassen und weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet sind, Entscheidungen oder das Verhalten der beteiligten Personen tatsächlich oder dem äußeren Anschein nach zu beeinflussen.
- 3.4. AN haben sicherzustellen, dass sämtliche für diese im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bzw Leistungserbringung tätigen Personen diese Grundsätze uneingeschränkt einhalten und geeignete interne Maßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Vorteilsgewährungen und Vorteilsannahmen bestehen.

4. Zuwendungen und Dokumentation

- 4.1. AN sind verpflichtet, Spesen, Spenden, gemeinnützige Zuwendungen, Sponsoringmaßnahmen oder sonstige finanzielle oder sachliche Leistungen ausschließlich zu rechtmäßigen, nachvollziehbaren und dem jeweiligen Zweck entsprechenden Zwecken einzusetzen. Sämtliche derartige Zuwendungen müssen transparent, angemessen, ordnungsgemäß dokumentiert und im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften erfolgen.
- 4.2. AN haben sicherzustellen, dass derartige Leistungen weder unmittelbar noch mittelbar dazu verwendet werden, die Bestimmungen des vorliegenden Code of Conduct oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zu umgehen. Insbesondere dürfen Zuwendungen nicht dazu dienen, unzulässige Vorteile zu verschleiern oder zu gewähren, Verbote betreffend Geschenke und Einladungen oder unzulässige Zahlungen an Amtsträger zu umgehen oder politische oder sonstige Entscheidungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
- 4.3. AN haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine missbräuchliche Verwendung von Spesen, Spenden, Sponsoringmaßnahmen oder sonstigen Zuwendungen auszuschließen, und auf Verlangen von aed deren Rechtmäßigkeit, Zweckbestimmung und ordnungsgemäße Verwendung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 4.4. AN haben sämtliche im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bzw Leistungserbringung stehenden Geschäftsvorfälle, insbesondere Zuwendungen im Sinne dieses Punktes 4, vollständig, richtig, zeitnah und nachvollziehbar in ihren Büchern und Aufzeichnungen zu erfassen; die Erfassung hat den anwendbaren unternehmens- und steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere UGB und BAO) zu entsprechen. Verdeckte oder nicht verbuchte Konten, Schein- oder Falschbuchungen sowie die Ausstellung oder Verwendung unrichtiger Belege sind unzulässig. AN haben die entsprechenden Unterlagen mindestens für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, jedenfalls jedoch sieben Jahre ab Ende des betreffenden Kalenderjahres, aufzubewahren und aed auf Verlangen in geeigneter Form Einsicht zu gewähren.

5. Interessenkonflikte

- 5.1. AN haben Situationen zu vermeiden, in denen persönliche oder wirtschaftliche Interessen der AN oder der von diesen eingesetzten Personen mit den Interessen von aed oder der ordnungsgemäßen Projektentwicklung bzw Leistungserbringung in Konflikt geraten oder geraten können. Bestehende oder drohende Interessenkonflikte sowie bereits der Anschein eines solchen Konflikts sind aed unverzüglich schriftlich offenzulegen.

6. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- 6.1. AN haben sämtliche anwendbaren Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften (etwa §§ 365m1 bis 365z GewO) sowie der aufgrund internationaler oder unionsrechtlicher Vorgaben anwendbaren Bestimmungen (etwa Richtlinie (EU) 2015/849) uneingeschränkt einzuhalten.
- 6.2. AN werden keine Geschäftsbeziehungen, Transaktionen oder sonstigen Handlungen vornehmen oder unterstützen, die der Verschleierung oder Verheimlichung der Herkunft rechtswidrig erlangter Vermögenswerte, der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder vergleichbaren rechtswidrigen Zwecken dienen oder hierfür missbraucht werden können.
- 6.3. AN sind verpflichtet, bei der Auswahl und Überprüfung ihrer Geschäftspartner sowie bei der Durchführung sämtlicher im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bzw Leistungserbringung stehenden Zahlungs- und Finanztransaktionen angemessene risikoorientierte Sorgfaltsmaßnahmen anzuwenden. AN haben insbesondere auf ungewöhnliche, wirtschaftlich nicht nachvollziehbare oder intransparente Transaktionen zu achten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen.
- 6.4. Erlangen AN Kenntnis von Tatsachen oder bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bzw Leistungserbringung ein Geldwäsche-, Terrorismusfinanzierungs- oder vergleichbares Compliance-Risiko bestehen könnte, haben diese aed hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Aufklärung und Risikominimierung zu ergreifen. Auf Verlangen von aed haben AN die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch geeignete Nachweise zu belegen.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 7.1. AN haben sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und das österreichische Datenschutzgesetz, einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zu verarbeiten. AN haben über sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bzw Leistungserbringung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren; weitergehende vertragliche Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

8. Handelsbeschränkungen und Sanktionen

- 8.1. AN haben sämtliche im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bzw Leistungserbringung anwendbaren Embargo-, Sanktions-, Exportkontroll- und sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt einzuhalten. Dies umfasst insbesondere restriktive Maßnahmen der Europäischen Union, aufgrund von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erlassene oder umgesetzte Sanktionen sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Österreich. Zu diesen zählen im Einzelnen etwa:
- (i) Sanktionen nach Art 29 EUV sowie Art 215 AEUV, einschließlich der jeweils geltenden EU-Sanktionsverordnungen und der Verordnung (EU) 2021/821;
 - (ii) Sanktionen aufgrund von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, soweit diese für Österreich und die Europäische Union sowie allfällige Drittstaaten, zu denen Anknüpfungspunkte im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bzw Leistungserbringung bestehen, verbindlich sind; sowie
 - (iii) Maßnahmen nach dem SanktG 2024 sowie dem AußWG 2011 und den hierzu erlassenen Verordnungen und Durchführungsvorschriften.
- 8.2. AN haben sicherzustellen, dass weder diese selbst noch die von diesen zur Projektentwicklung bzw Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstigen Dritten gegen anwendbare Sanktions-, Embargo- oder Exportkontrollvorschriften verstoßen. AN werden insbesondere keine Waren, Dienstleistungen, Technologien, Software, Finanzmittel oder sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen unmittelbar oder mittelbar Personen, Organisationen oder Staaten zur Verfügung stellen oder zugänglich machen, soweit dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften untersagt oder genehmigungspflichtig ist und eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.
- 8.3. AN sind ferner verpflichtet, geeignete risikoorientierte Prüf- und Kontrollmaßnahmen einzurichten, um Verstöße gegen Embargo-, Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften zu verhindern. Erlangen AN Kenntnis von Umständen, die einen Verstoß gegen derartige Vorschriften begründen oder begründen könnten oder die ordnungsgemäße Projektentwicklung bzw Leistungserbringung beeinträchtigen können, haben diese aed hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Risikominimierung und Aufklärung zu ergreifen.

9. Menschenrechte und Arbeitsstandards

- 9.1. AN haben die international anerkannten Menschenrechte zu achten und Verletzungen dieser Rechte im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang ihrer Liefer- und Leistungskette zu vermeiden. AN haben insbesondere die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten; jede Form von Kinder-, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie von Menschenhandel ist unzulässig. AN gewährleisten die Einhaltung der anwendbaren arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und dulden keine Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung.

- 9.2. AN haben die in diesem Code of Conduct festgelegten Grundsätze entlang ihrer Liefer- und Leistungskette weiterzugeben und in angemessenem Umfang auf deren Einhaltung durch Subunternehmer und Lieferanten hinzuwirken. AN haben ihre Subunternehmer und Lieferanten risikoorientiert auszuwählen und zu überprüfen sowie bei Kenntnis von Verstößen angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und aed unverzüglich schriftlich zu informieren.

10. Verhalten eingesetzter Dritter

- 10.1. AN tragen die uneingeschränkte Verantwortung dafür, dass sämtliche von diesen im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bzw Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter, Organmitglieder, Subunternehmer, Berater, Vermittler sowie sonstigen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen die Bestimmungen des vorliegenden Code of Conduct uneingeschränkt einhalten.
- 10.2. AN sind verpflichtet, diese Personen vor ihrem Einsatz angemessen auszuwählen, sie nachweislich über die für sie maßgeblichen Verpflichtungen zu informieren, deren Einhaltung durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und deren Verhalten in angemessenem Umfang zu überwachen. AN werden Verstöße unverzüglich unterbinden, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen und aed hierüber unverzüglich schriftlich informieren.
- 10.3. Das Verhalten der von AN eingesetzten Personen und Dritten wird den AN uneingeschränkt zugerechnet. AN können sich gegenüber aed weder auf mangelnde Kenntnis noch auf ein Fehlverhalten einzelner Personen oder Dritter berufen. Die Beauftragung oder Einschaltung Dritter entbindet AN nicht von deren vertraglichen Verpflichtungen oder deren Haftung gegenüber aed. aed ist berechtigt, die Einhaltung dieses Code of Conduct durch AN nach vorheriger Ankündigung in angemessenem Umfang selbst oder durch beauftragte Dritte zu überprüfen; AN haben hieran angemessen mitzuwirken und zweckdienliche Auskünfte zu erteilen.

11. Compliance-Organisation und Schulung

- 11.1. AN haben eine ihrer Größe, Struktur und Risikoexposition angemessene Compliance-Organisation zu unterhalten, die die Einhaltung der in diesem Code of Conduct festgelegten Grundsätze sicherstellt. Dies umfasst insbesondere klare Zuständigkeiten, angemessene interne Kontrollen sowie geeignete Verfahren zur Feststellung und Abstellung von Verstößen.
- 11.2. AN haben ihre Mitarbeiter und die von diesen eingesetzten Dritten in angemessenem Umfang und in wiederkehrenden Abständen über die Anforderungen dieses Code of Conduct, insbesondere zu den Themen Korruptionsprävention, Geldwäsche, Sanktionen und Interessenkonflikte, zu schulen und die Durchführung der Schulungen zu dokumentieren. Auf Verlangen von aed sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

12. Umweltschutz

- 12.1. AN haben sämtliche anwendbaren umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bei der Projektentwicklung bzw Leistungserbringung auf einen sparsamen und schonenden

Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie die Vermeidung unnötiger Umweltbelastungen zu achten.

13. Meldungen und Hinweisgeberschutz

- 13.1. aed unterhält einen Meldekanal, über den Hinweise auf Verstöße gegen diesen Code of Conduct sowie auf sonstiges rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bzw Leistungserbringung abgegeben werden können. AN haben ihre Mitarbeiter und die von diesen eingesetzten Dritten über die Möglichkeit einer Meldung an aed zu informieren und ihnen den Zugang zu diesem Meldekanal zu ermöglichen.
- 13.2. AN haben sicherzustellen, dass Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, keinerlei Benachteiligung, Vergeltungsmaßnahmen oder sonstige nachteilige Folgen erfahren. Ein Verstoß gegen dieses Benachteiligungsverbot stellt einen Verstoß gegen diesen Code of Conduct dar. Die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen ist im gesetzlich zulässigen Umfang zu gewährleisten; die Bestimmungen des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) bleiben unberührt.

14. Verstöße und Rechtsfolgen

- 14.1. AN haben aed über Verstöße gegen diesen Code of Conduct sowie über konkrete Anhaltspunkte hierfür unverzüglich schriftlich zu informieren. Verstöße gegen diesen Code of Conduct stellen eine wesentliche Vertragsverletzung dar. aed ist in diesem Fall, unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Herstellung des vertragskonformen Zustands binnen angemessener Frist das jeweilige Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen; bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner vorherigen Aufforderung.

15. Bekanntmachung

- 15.1. Dieser Code of Conduct wird sämtlichen AN von aed zur Kenntnis gebracht und auf der Webseite von aed unter <https://www.aed.or.at/dokumente/code-of-conduct.pdf> veröffentlicht. aed behält sich vor, diesen Code of Conduct bei Bedarf zu aktualisieren; maßgeblich ist die jeweils dort veröffentlichte Fassung.

16. Anerkennung

- 16.1. AN bestätigen, diesen Code of Conduct erhalten, gelesen und verstanden zu haben, und verpflichten sich zu dessen uneingeschränkter Einhaltung. Die Anerkennung erfolgt durch Abschluss des jeweiligen Vertrags mit aed oder, soweit von aed verlangt, durch gesonderte schriftliche Erklärung.
- 16.2. Auf Verlangen von aed haben AN eine entsprechende Bestätigung sowie einen Nachweis über die Weitergabe dieses Code of Conduct an die von diesen eingesetzten Personen und Dritten (Punkt 10) vorzulegen.